

## L 6 SF 1481/13 B

Land  
Freistaat Thüringen  
Sozialgericht  
Thüringer LSG  
Sachgebiet  
Sonstige Angelegenheiten  
Abteilung

6  
1. Instanz  
SG Gotha (FST)  
Aktenzeichen  
S 11 SF 69/13 E

Datum  
26.08.2013  
2. Instanz  
Thüringer LSG  
Aktenzeichen  
L 6 SF 1481/13 B

Datum  
30.09.2013

3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Beschluss

Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Gotha vom 26. August 2013 wird verworfen. Der Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden.

Gründe:

Die Beschwerde ist unstatthaft und war zu verwerfen.

Nach [§ 197](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) setzt der Urkundsbeamte des Gerichts des ers-ten Rechtszugs auf Antrag der Beteiligten oder ihrer Prozessbevollmächtigten den Betrag der zu erstattenden Kosten fest (Absatz 1 Satz 1); gegen die Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden, das endgültig entscheidet (Absatz 2). Die Vorschrift regelt abschließend das Verfahren der Festsetzung der Kosten im Verhältnis der Beteiligten zueinander (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Auflage 2012, § 197 Anm. 2) und verdrängt als lex specialis nach allgemeiner Meinung [§ 172 Abs. 1 SGG](#) (vgl. Senatsbeschluss vom 18. Februar 2008 - [L 6 B 3/08 SF](#), Sächsisches LSG, Beschluss vom 6. September 2013 - [L 8 AS 1509/13 B KO](#) m.w.N., nach juris). Zu Recht hat das Sozialgericht deshalb ausgeführt, dass sein Beschluss unanfechtbar ist.

Der Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft  
Aus  
Login  
FST  
Saved  
2013-12-04